



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Stellungnahme des Deutschen Schützenbundes (DSB)

**zu den Referentenentwürfen zum Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz
(3. WaffRändG) Stand 09.01.2019 und zur Verordnung zur Änderung der
Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und weiterer Vorschriften
(WaffRändVO) Stand 04.01.2019**

Stand: 06.02.2019

Inhaltsübersicht:

Grundsätzliches	1
Art. 1 Nr. 3: Änderung § 4 Abs. 4 Satz 3 WaffG: Bedürfnis	4
Art. 1 Nr. 18: § 37c WaffG: Anmeldepflicht Vorderlader	5
Art. 1 Nr. 3 der Waffenrechtänderungsverordnung (§ 12 AWaffV): SSV	10
Art. 1 Nr. 3a der Waffenrechtänderungsverordnung (§ 12 AWaffV): SSV	10
Art. 1 Nr. 3c der Waffenrechtänderungsverordnung (§ 12 AWaffV): SSV	11
Ungereimtheiten:	
Art. 1 Nr. 2 zu § 1 Abs. 1 Satz 2 WaffG: Unbrauchbarmachung	12
Art. 1 Nr. 59 zu § 58 Nrn. 17 und 18 WaffG: Magazine	13
Verweis	14

Grundsätzliches

Der Gesetzesentwurf dient in erster Linie der Umsetzung der Änderungen der Europäischen Feuerwaffenrichtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 22).

Konkretes Ziel dieser Überarbeitung der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist es, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke zu verhindern sowie im Hinblick auf die terroristischen Anschläge in Paris und Brüssel, den Terrorismus zu bekämpfen, um die Sicherheitslage für die Bürger zu verbessern.

Bereits zu dieser Zielsetzung muss festgestellt werden, dass die Sicherheit der Bevölkerung vor Terroranschlägen nicht dadurch verbessert werden kann, dass legale Waffenbesitzer in ihrem rechtmäßigen Umgang mit Waffen weiteren Restriktionen ausgesetzt sind.

Stattdessen beinhaltet die EU-Feuerwaffenrichtlinie und somit auch die Umsetzung in nationales Recht neue Verbote, die sich allein gegen die allgemein hin als rechtstreu eingeschätzten Sportschützen, Jäger und Sammler, mithin gegen die Legalwaffenbesitzer richten! Das eigentliche Ziel der Gesetzesänderung wird mit diesen Regelungen nicht erreicht.

Aufgrund der teilweise umfassenden Verweisungsketten und Querverweise in den einzelnen Vorschriften sowie des großen Umfangs der Änderungen sowohl im WaffG als auch in der Waffenverordnung ist es darüber hinaus unverständlich, warum den betroffenen Verbänden für die Stellungnahme im Rahmen der Anhörung keine angemessene Frist gewährt wird. Der Verweis auf das geplante Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik und ein möglicherweise drohendes Vertragsverletzungsverfahren der EU erscheint vor dem Hintergrund der bisher benötigten Zeit, einen solchen Referentenentwurf zu erstellen, mehr als fragwürdig. Es entsteht das Gefühl, dass eine intensive und kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten des Entwurfs nicht gewünscht ist.

Das bisherige deutsche Waffenrecht beinhaltet bereits jetzt schon viele Regelungen, die in der EU-Feuerwaffenrichtlinie für das nationale Recht gefordert werden. Die Bundesrepublik Deutschland müsste daher weite Bereiche gar nicht mehr umsetzen. Dennoch wird die Vorgabe der EU-Feuerwaffenrichtlinie genutzt, das ohnehin strenge deutsche Waffenrecht genau an diesen Stellen über das Maß der EU-Feuerwaffenrichtlinie hinaus zu verschärfen.

Solche Änderungen sind nicht von der EU-Feuerwaffenrichtlinie gedeckt und entspringen offensichtlich dem Wunsch, das Waffenrecht weiter zu verschärfen und den legalen Privatbesitz von Schusswaffen für schießsportliche, jagdliche und Sammlerzwecke weiter einzuschränken.

Weiter ist anzumerken, dass in weiten Bereichen der Neuregelung, insbesondere in den Regelungen mit Bezug zur Eintragungspflicht von Vorderladerwaffen und Dekowaffen, nicht nur aktive Sportschützen, sondern auch unzählige Privatpersonen betroffen werden, die bisher legal Vorderladerwaffen aus vielerlei Gründen erworben haben. Diese Kreise werden von den Gesetzesänderungen in der Regel nichts erfahren, da sie keinerlei Anbindung zu Schießsportverbänden oder sonstigen Verbänden haben, die sie darüber informieren könnten. Diese Personenkreise werden weiterhin die Waffen ohne Eintragung und somit gesetzeswidrig besitzen und zur Schau stellen. Es ist zu befürchten, dass so eine hohe Zahl an Bürgerinnen und Bürgern ohne Not kriminalisiert wird. Zukünftig werden auch all diese Personen unter den Fallzahlen von Verstößen gegen das Waffenrecht zu finden sein, was in der Öffentlichkeit den fälschlichen Eindruck hervorrufen wird, dass die Legalwaffenbesitzer sich nicht regeltreu verhalten. Diese – zu erwartende – Fehlinterpretation ist umso fragwürdiger, als eine Deliktsrelevanz von Vorderladerwaffen gerade vor dem Hintergrund der Zielrichtung des Gesetzes ohnehin nicht gegeben ist.

Art. 1 Nr. 3: Änderung § 4 Abs. 4 Satz 3 WaffG: Bedürfnis

Mit der Neufassung wird für die zuständigen Waffenbehörden die Verpflichtung („soll“) geschaffen, das Fortbestehen des Bedürfnisses „regelmäßig“ zu überprüfen. Die bisherige „kann“-Regelung hatte der Behörde das erforderliche Ermessen eingeräumt, eine Überprüfung anlassbezogen – so ist es in der Verwaltungsvorschrift formuliert – durchzuführen. Mit der Neuregelung wird der Behörde dieser Ermessensspielraum genommen, denn mit der Wortwahl „soll“ wird nach der rechtlichen Sprachdefinition ein „muss“ eingeführt. Von diesem Regeltatbestand können die Behörden zwar aus besonderen Gründen absehen, jedoch lässt bereits jetzt die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ein Abweichen von Regeltatbeständen im Waffenrecht „wegen der besonderen Gefährlichkeit von Waffen“ nicht zu. Es wird daher auch hier in der waffenrechtlichen Praxis zu einer zwingenden Überprüfung kommen.

Die Neuregelung führt zudem den Begriff „regelmäßig“ ein, der bereits beim Erwerb von Waffen für das Bedürfnis definiert, dass mindestens 12 mal jährlich geschossen werden muss – nach Ansicht vieler Behörden grundsätzlich mit jeder Waffe. Der Begriff „regelmäßige Abstände“ ist zudem in dem vorgehenden Absatz 3 mit „mindestens nach Ablauf von drei Jahren“ definiert, was ebenfalls eine kurze Zeitspanne der Überprüfung zulässt. Es ist aufgrund der gegenwärtigen behördlichen Verfahrensweisen zu befürchten, dass diese ohne erkennbaren Grund aufgenommene Neufassung zum Anlass genommen werden wird, in kurzen Abständen Nachweise über das Schießen zu verlangen, um sich das Fortbestehen des Bedürfnisses nachweisen und/oder bestätigen zu lassen.

Dies ist zum einen mit einem hohen Verwaltungsaufwand für Sportschützen und Vereine bzw. Verbände verbunden. Die gegenwärtige Praxis zeichnet sich vielfach dadurch aus, dass bloßen Erklärungen des Sportschützen kein Glaube geschenkt wird und zusätzlich nicht nur eine Bestätigung des Vereins, sondern auch des Verbandes verlangt wird. Zudem ist die Neuregelung aber auch mit einem hohen Kostenaufwand verbunden, weil die Länder in ihren Gebührenordnungen für derartige Amtshandlungen Gebühren festsetzen werden, die unsere Mitglieder weiter unverhältnismäßig belasten werden.

Diese enorme Verschärfung der Überprüfungsregelung ist nicht durch die Vorgaben der EU-Richtlinie geboten. Diese fordert vielmehr in Art. 5 lediglich ein „kontinuierlich oder nicht kontinuierlich“ zu betreibendes Überwachungssystem, um das Vorliegen der Voraussetzungen des Waffenerwerbs zu überprüfen. Dieser Vorgabe genügt bisher und genügt auch weiterhin die bisherige Regelung in jeder Hinsicht. So wurde bisher im Zusammenhang mit den geplanten Waffenrechtsänderungen aufgrund der EU-Richtlinie insoweit auch kein Umsetzungsbedarf gesehen, weil die Bundesrepublik Deutschland diese EU-Vorgabe bereits im nationalen Recht verankert hatte.

Art. 1 Nr. 18: § 37c WaffG: Anmeldepflicht Vorderlader

Wir möchten zunächst in Erinnerung rufen, dass die Sportschützen des DSB im Bereich der unter die historischen Waffen fallenden Vorderladerwaffen herausragende Ergebnisse bei nationalen, aber vor allem internationalen Meisterschaften erzielen; wir gehören hier zur Weltspitze, wie sich an der Vielzahl von Gold-, Silber- und Bronzemedailles unserer Schützen zeigt. Mit der nach § 37c neu erforderlichen Anmeldepflicht für Nachbauten historischer Waffen befürchten wir, dass es aufgrund der zusätzlichen Belastung unserer Sportschützen zu einem Einbruch der bisherigen Erfolgsserien kommen wird, weil durch eine

zunehmend strikter werdende staatliche Regulierung das Interesse von Sportschützen nachlassen wird, sich in diesem Bereich zu betätigen.

Zunächst ist für uns nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Basis die in der Begründung unter Nr. 4.1.4.1 genannte Zahl von 11.000 anmeldepflichtigen Nachbauten ermittelt worden ist. Nach Mitteilung unserer fachkundigen Referenten für das Vorderladerschießen liegt die Zahl um ein Vielfaches höher; wir verweisen insoweit auf unsere E-Mail vom 2.1.2019 an Dr. Peter Staubach (Referat KM5, BMI).

Die Anmeldepflicht und Registrierung von Nachbildungen historischer Waffen wird vor allem Kostenfolgen nach sich ziehen, die zurzeit nicht überschaubar sind. Bereits die Einführung der verdachtsunabhängigen Kontrollen hat dazu geführt, dass trotz entgegenstehender Begründung des diesbezüglichen Gesetzentwurfes die insoweit zuständigen Bundesländer es sich nicht haben nehmen lassen, mit zum Teil drastischen Gebühren die Sportschützen dazu zu drängen, ihre Sportwaffen abzugeben. Dies wird sich bezüglich der nunmehr erforderlichen Anmeldung wiederholen.

Wir dürfen ferner in Erinnerung rufen, dass nach dem Anschlag von Bataclan in Paris in allen Papieren der EU-Kommission als Ziel für die Neufassung der EU-Richtlinie 91/477/EWG angegeben wurde, man wolle Regelungen zur Bekämpfung der Waffenkriminalität und des Terrorismus schaffen. Dass hiermit die in der Regel besonders rechtstreuen Schützen in die Ecke von Kriminellen und Terroristen gestellt wurden, hat zu Recht bei unseren Mitgliedern großes Unverständnis und auch Empörung hervorgerufen. Dies wird hinsichtlich der geplanten Regelungen für historische Waffen, insbesondere für Vorderlader, nicht anders sein, denn es gibt keinen vernünftigen Grund dafür, diese in keiner Weise deliktsrelevanten Waffen einer strengeren Regelung als bisher zu unterziehen.

Wir können uns nicht vorstellen, dass die Öffentlichkeit ernstlich daran glauben wird, dass Waffenkriminalität und vor allem Terrorismus wirksam mit Beschränkungen für Vorderladerwaffen bekämpft werden können. Das Bundesinnenministerium und der Gesetzgeber werden sich daher aufgrund solcher zum einen aus Rechtsgründen (s. nachfolgend) und zum anderen aus Sicherheitsgründen nicht notwendigen und zudem völlig überzogenen Regelungen fragen lassen müssen, welchen Eindruck der gesetzestreue Bürger von unseren dies beschließenden Parteien haben wird.

Die Aufnahme von Nachbauten historischer Waffen, in Deutschland also vor allem Vorderladern, ist insbesondere aus Rechtsgründen nicht erforderlich, so dass die

rechtskonforme Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht auch ohne die geplante Registrierungspflicht und weiterer Regelungen für diesen Waffenbereich erfolgen kann. Zunächst sieht der Erwägungsgrund Nr. 27 der EU-Richtlinie keine zwingende Aufnahme vor. Im verbindlichen englischen Text ist formuliert: „...such reproductions should be brought within the scope...“. Die englische Formulierung „should be“ ist im Wesentlichen zutreffend mit „sollten“ übersetzt worden. „Should be“ beinhaltet in der englischen Rechtssprache kein zwingendes „Muss“; dieses wird vielmehr mit Formulierungen wie „must“, „is to be“, „has to be“ oder „shall be“ = „ist“ ausgedrückt, z.B. „shall be permitted = ist erlaubt“, „shall be withdrawn = ist zurückzunehmen“ oder „shall require = erfordert“. Der englische Originaltext wollte daher keine zwingende („muss“), sondern eine weichere Form der Umsetzung.

Weiter ist zunächst der Begriff der historischen Waffen zu klären: Aufgrund des Feuerwaffenprotokolls der Vereinten Nationen (VN) werden nach Art. 3 a) „Antike Schusswaffen und deren Nachbildungen nach innerstaatlichem Recht definiert.“ Dies hat die Bundesrepublik im Waffengesetz gemacht, indem sie in der Anlage 2, Unterabschnitt 2 Nrn. 1.7 bis 1.9 definiert hat, dass Waffen, deren Modell vor dem 1.1.1871 entwickelt wurde, von den waffenrechtlichen Verpflichtungen freigestellt wurden.

Das VN-Feuerwaffenprotokoll definiert jedoch als antike Schusswaffen „keinesfalls nach 1899 hergestellte Schusswaffen“, so dass zwischen der VN-Definition und der deutschen Definition eine Zeitspanne von 30 Jahren liegt. In dieser Zeit hat die technische Waffenentwicklung jedoch Fortschritte gemacht, die hin zu halb- und auch vollautomatischen Waffen geführt haben.

Die EU hat mit Verordnung Nr. 258/2012 im Rahmen der Umsetzung von Art. 10 des VN-Feuerwaffenprotokolls diese Definition in Art 3 Abs. 1 f) wörtlich übernommen. Von dieser Definition des relevanten Zeitpunktes gingen EU-Kommission und EU-Parlament bei den Beratungen zur EU-Richtlinie 2017/853 selbstverständlich aus und hatten damit Nachbauten von Waffen vor Augen, die aufgrund ihrer technischen Spezifikationen durchaus zu illegalen Zwecken genutzt werden könnten (was in Anbetracht der Möglichkeiten, modernste Kriegswaffen illegal recht einfach zu erwerben in der Realität aber kaum vorkommen dürfte). Die bisherige deutsche Regelung ging daher bereits viel weiter und erfasste als antike = historische Waffen nur solche vor dem 1.1.1871 hergestellte Feuerwaffen und ihre Nachbildungen. Dabei handelt es sich nahezu ausschließlich um Vorderladerwaffen oder

Waffen, deren Handhabung einen Einsatz für kriminelle oder gar terroristische Zwecke ausschließt.

Ein weiterer wichtiger Grund für eine Abweichung von dem Erwägungsgrund Nr. 27 liegt darin, dass – worauf bereits hingewiesen wurde – von den betroffenen Waffen keinerlei Gefahr für die öffentliche bzw. innere Sicherheit ausgeht. Mangels jeglicher Deliktsrelevanz dieser Waffen ist daher ein guter Grund für eine Abweichung von dem „soll“ (nach der Übersetzung: sollte) gegeben, so dass die bisherige deutsche Regelung europarechtskonform bestehen bleiben kann.

Schließlich stellt sich für Nachbauten, die zwar nach dem 1.1.1871 aber vor dem 1.1.1891 hergestellt wurden, die Frage, wie die nach § 37d Abs. 1 Nr. 5 erforderlichen Daten ermittelt werden sollen. Eine Beschusspflicht ist erst mit dem am 1.1.1891 in Kraft getretenen Beschussgesetz eingeführt worden; diese Waffen sind im Übrigen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeschussG auch heute noch vom Beschuss ausgenommen. Damit bleibt unklar, wie derartige Waffen gekennzeichnet sind, was zu weiteren Problemen hinsichtlich der mit einer fehlerhaften Anmeldung verbundenen Ordnungswidrigkeitentatbestände führen wird.

Mit der Eintragungspflicht von Deko-, Salut- und Vorderladerwaffen kommt ein nicht unerheblicher verwaltungstechnischer und finanzieller Mehraufwand auf die Personenkreise zu, die die Tradition des Schützenwesens hoch halten. Dies betrifft neben aktiven Schützen auch insbesondere Museen und Sammlungen von Waffensammlern.

Dies widerspricht der Anerkennung des deutschen Schützenwesens als immaterielles Kulturerbe und Aufnahme in das bundesweite Verzeichnis. Gerade die in der Schützentradition verwurzelten Schützen nutzen die historische Waffen bzw. ihre Nachbauten, um die gelebte Schützentradition aufrecht zu erhalten. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass mit den oben bereits ausführlich beschriebenen waffenrechtlich nicht notwendigen und überflüssigen Regelungen ein Kulturgut von herausragendem Rang dermaßen beschnitten wird. Es widerspricht ganz offensichtlich dessen, was mit der Auszeichnung als immaterielles Kulturgut verbunden ist. Der Vorsitzende des Expertenkomitees immaterielles Kulturerbe bei der Deutschen UNESCO-Kommission, Prof. Dr. Christoph Wulf, sowie der Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Udo Michallik, unterstreichen in ihrem Aufnahmeschreiben vom 4. Dezember 2015 das „Schützenwesen in Deutschland“ als

„Ausdruck lokal aktiver Kulturpraxis mit lebendiger Traditionspflege, die stark in örtliche Sozial- und Kulturmilieus eingebunden ist.“ Sie heben insbesondere die zivile Kultur im Umgang mit Waffentechnik und Waffengebrauch hervor und bescheinigen so den Mitgliedern der Schützenvereine in Deutschland einen sorgsamen Umgang mit ihren Sportgeräten.

Deutschland ist dem UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (Convention for the Safeguarding of Intangible Cultural Heritage) im Jahr 2013 beigetreten und anerkennt damit grundsätzlich, dass das ausgezeichnete Kulturgut des deutschen Schützenwesens zu schützen ist. Ausdrückliches Ziel dieses UNESCO-Übereinkommens ist die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes auf nationaler Ebene und die Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und seiner Wertschätzung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.

Die offizielle Übersetzung des Sprachendienstes des Auswärtigen Amts über das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2013 führt dazu im Einzelnen aus:

„Artikel 2, Ziffer 3:

Unter „Erhaltung“ sind Maßnahmen zur Sicherstellung des Fortbestands des immateriellen Kulturerbes zu verstehen, einschließlich der Ermittlung, der Dokumentation, der Forschung, der Sicherung, des Schutzes, der Förderung, der Aufwertung, der Weitergabe, insbesondere durch schulische und außerschulische Bildung, sowie der Neubelebung der verschiedenen Aspekte dieses Erbes...

Artikel 11

Jeder Vertragsstaat hat die Aufgabe,

a) die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Erhaltung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes zu ergreifen...

Artikel 13

Zur Sicherstellung der Erhaltung, Entwicklung und Förderung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes bemüht sich jeder Vertragsstaat,

- a) eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, die Funktion des immateriellen Kulturerbes in der Gesellschaft aufzuwerten und die Erhaltung dieses Erbes in Programmplanungen einzubeziehen;...
- d) geeignete rechtliche, technische, administrative und finanzielle Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind,
- i) den Auf- oder Ausbau von Ausbildungseinrichtungen für die Verwaltung des immateriellen Kulturerbes zu fördern sowie die Weitergabe dieses Erbes im Rahmen von Foren und Örtlichkeiten, die dazu bestimmt sind, dieses Erbe darzustellen und zum Ausdruck zu bringen;
- ii) den Zugang zum immateriellen Kulturerbe zu gewährleisten, gleichzeitig aber die herkömmliche Praxis zu achten, die für den Zugang zu besonderen Aspekten dieses Erbes gilt;..."

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf geschieht derzeit genau das Gegenteil. Das durch die Aufnahme in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes geschützte Kulturgut „deutsche Schützenwesen“ wird vor dem Hintergrund der überzogenen Umsetzung einer EU-Richtlinie massiv in seinem Fortbestand behindert.

Art. 1 Nr. 3 der Waffenrechtänderungsverordnung (§ 12 AWaffV): SSV

Der Entwurf fasst insbesondere die Regelung in § 12 AWaffV zur Überprüfung von Schießstätten neu.

Nach **Nr. 3a)** sind die Behörden künftig verpflichtet, bei der Regelüberprüfung einen anerkannten Schießstandsachverständigen hinzuzuziehen, dessen Kosten von den Schießstätten zu tragen sind. Bisher war es Aufgabe der Behörden, die mit ihrem Sachverstand die Prüfungen durchführen konnten. Die nunmehr zwingende Hinzuziehung eines Schießstandsachverständigen führt zu höheren Belastungen der Schießstandbetreiber und lässt außer Acht, dass vielfach Behörden über ausreichend eigenen Sachverstand zur Überprüfung verfügen. Mit dieser zwingenden Regelung können fachkundige Behörden nicht mehr auf ihre eigene Kenntnis und Erfahrung zurückgreifen. Es sollte daher bei der bisherigen Regelung bleiben, dass die Behörde einen Schießstandsachverständigen hinzuziehen **kann**.

Mit **Nr. 3 c)** wird eine dritte Kategorie von Schießstandsachverständigen (neben öffentlich bestellt und vereidigten sowie den Polizei- bzw. Militärschießstandsachverständigen) eingeführt und damit ein System aufgegriffen, dass bereits bis 2015 ohne Beanstandungen von den Verbänden angewandt wurde. Allerdings wird nunmehr das Bundesverwaltungsamt damit beauftragt, diese früher vor allem vom DSB ausgebildeten und seit 2008 durch Lehrgangsträger ausgebildeten Sachverständigen zu bestätigen. Für das Verfahren sieht Nr. 3 e) vor, dass die Ausbildung, Prüfung, praktische Einarbeitung und Bestätigung nach einer vom Bundesverwaltungsamt erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchgeführt werden.

Die Einführung der bestätigten Schießstandsachverständigen ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch stellt sich die Frage, woher das Bundesverwaltungsamt die Kompetenz zu entsprechenden Regelungen nehmen will. Bisher sind Aus- und Fortbildungen jeweils durch die beiden Verbände der Schießstandsachverständigen (BVSSV sowie VuS) und die Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen (DEVA) auf der Basis von Ausbildungs- und Prüfungsregelungen ohne staatlichen Einfluss mit Erfolg durchgeführt worden. Diese in der Regel 2- bis 3-wöchigen Lehrgänge schlossen mit einer Prüfung ab und sind Voraussetzung für die bei der jeweiligen Industrie- und Handelskammer zu beantragenden öffentlichen Bestellung als Schießstandsachverständiger. Nach unserer Kenntnis hat sich dieses System bewährt.

Mit der Neuregelung bleibt zu befürchten, dass – ähnlich wie bei dem Fragenkatalog zur Sachkundeprüfung – das Bundesverwaltungsamt ohne Einbindung der betroffenen Verbände, neben den oben genannten auch die schießsportlichen und jagdlichen Verbände, Regelungen zu Lehrgangs- und Prüfungsinhalten erlassen wird, deren Praxistauglichkeit sich noch erst erweisen müsste. Insoweit wird auf die Vorschläge der Arbeitsgruppe Schießstandrichtlinien verwiesen, in der neben der Bundespolizei die große Mehrzahl der betroffenen Verbände und Institutionen vertreten sind. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen hier ein derart weitreichender staatlicher Einfluss aufgebaut wird, obwohl es ausreichen würde, wenn das Bundesverwaltungsamt die auf nicht staatlicher Basis ausgebildeten und geprüften Sachverständigen bestätigt.

In **Satz 5** wird geregelt, dass die durch die Beauftragung eines Schießstandsachverständigen entstehenden Kosten vom Schießstandbetreiber zu tragen sind. Mit dieser Regelung greift der Bundesgesetzgeber in die gesetzgeberischen Kompetenzen der Länder ein, die nach der

„Föderalisierung“ des Kostenwesen 2008 allein für Kostenregelungen zuständig sind. So findet sich in den Gebührengesetzen bzw. Gebührenordnungen der Bundesländer eine allgemeine Regelung über die Kostentragungspflicht bei behördlicher Hinzuziehung von Sachverständigen, die auch diese Fälle erfasst (z.B. in § 10 Abs. 2 Nr. 4 GebG NRW), sofern nicht weitere Regelungen zur Gebührenfestsetzung greifen. Der Satz ist daher ersatzlos zu streichen.

Überleitungsregelung

Mit der Neuregelung der Nr. 3c (§ 12 Abs. 4 Nr. 3) wird ein Zustand wieder hergestellt, der bis zum 1.1.2015 in der Bundesrepublik die Sicherheitsüberprüfung unserer Schießstände in regelmäßig nicht zu beanstandender Weise sichergestellt hat. Es wäre wünschenswert, wenn die bis zu diesem Zeitpunkt tätigen und – nach wie vor – nicht öffentlich bestellten Schießstandsachverständigen wieder für ihre Tätigkeit gewonnen werden könnten. So wäre eine Reaktivierung unter der Voraussetzung möglich, dass diese erfahrenen früher tätigen Schießstandsachverständigen eine Fortbildungsveranstaltung absolvieren und gegebenenfalls eine Prüfung ablegen, um zu belegen, dass sie weiterhin auf dem Stand der Technik des Schießstättenwesens sind.

Der Deutsche Schützenbund schlägt daher vor, § 12 durch folgenden Abs. 7 zu ergänzen:

„Schießstandsachverständige, die aufgrund der bis zum 1.1.2015 geltenden Regelung tätig waren, stehen den Schießstandsachverständigen nach Abs. 1 Nr. 3 gleich, wenn sie durch einen Fortbildungslehrgang eines anerkannten Lehrgangsträgers und einer abschließenden Prüfung die Kenntnis über die an Schießstätten zu stellenden Sicherheitsanforderungen belegt haben und vom Bundesverwaltungsamt bestätigt worden sind.“

Gegebenenfalls könnten die Tätigkeit dieser Schießstandsachverständigen auf die Überprüfung der weniger sicherheitsrelevanten Schießstände für erlaubnisfreie Waffen beschränkt werden. Damit würde dem vorhandenen Bedürfnis an ausgebildeten Sachverständigen in der Überprüfungspraxis entgegengekommen werden.

Ungereimtheiten

Art. 1 Nr. 2 zu § 1 Abs. 1 Satz 2 WaffG: Unbrauchbarmachung

Der Entwurf ergänzt die Definition des Umgangs mit Waffen dahin, dass Umgang auch derjenige hat, der eine Waffe unbrauchbar macht. Die Definition nimmt erlaubnisfreie Waffen

und Waffen gleichgestellte Gegenstände nicht aus, worunter auch die Armbrust fällt, die von unseren Sportschützen in vielerlei Wettkämpfen genutzt wird. Jedoch ist die Armbrust gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 von allen Umgangsformen (Erwerb, Besitz, Führen usw.) freigestellt, nicht jedoch von der neuen Definition „Unbrauchbarmachung“. Man darf daher die Armbrust weiterhin erlaubnisfrei erwerben und besitzen, aber man darf sie nicht ohne Erlaubnis unbrauchbar machen, z.B. durch Zerstören! Insoweit besteht Nachbesserungsbedarf im Gesetzentwurf.

Es sollte daher in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 10 (Nr. 33) b) bb) III) des Entwurfs) der korrekte Wortlaut aus § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG übernommen und formuliert werden:

„Sämtliche Schusswaffen **oder ihnen gleichgestellte Gegenstände** im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1“

Art 1 Nr. 59 zu § 58 Nrn. 17 und 18 WaffG: Magazine

Ein weiterer zu hinterfragender Punkt ist die Neuregelung der Magazine für Schusswaffen für Zentralfeuerzündung, die eine Ladekapazität von mehr als 10 Patronen (bei Magazine für Langwaffen) bzw. mehr als 20 Patronen (bei Magazine für Kurzwaffen) aufweisen. Diese sind künftig verbotene Gegenstände (vgl. Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 bzw. 1.2.4.4. WaffG-E). Allerdings besteht für Personen, die an dem in der EU-Feuerwaffenrichtlinie genannten Stichtag (13. Juni 2017) solche Magazine besessen haben, die Möglichkeit, ihren Besitzstand durch eine Anzeige bei der Waffenbehörde zu legalisieren und damit auch weiter die Berechtigung zum Besitz dieser Magazine zu behalten.

Die Bezugnahme auf das Datum 13. Juni 2017 bedeutet die Verpflichtung bisher rechtmäßiger Erwerber und Besitzer zur Überlassung der Schusswaffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder eine Polizeidienststelle bzw. die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für den Besitz verbotener Waffen. Fraglich ist zunächst, ob eine derartige Genehmigung überhaupt und unter welchen weiteren Bedingungen erteilt wird. Dies ist unverhältnismäßig und greift – falls die Genehmigung nicht erteilt wird – in die durch Art. 14 GG geschützten Eigentumsrechte ein. Diese Waffen sind mit denen identisch, die vor dem Stichtag erworben worden sind und in deren rechtmäßigen Erwerb und Besitz vertraut werden durfte aufgrund der von der Behörde erteilten Genehmigung. Für diese Differenzierung ist kein hinreichender Grund ersichtlich.

Was passiert mit den Personen, die solche Magazine nach dem 13. Juni 2017 erworben haben? Da die EU-Feuerwaffenrichtlinie nicht unmittelbar geltendes Recht für den Bundesbürger entwickelt und dieses ja eben gerade durch nationales Gesetz umgesetzt werden muss, ist nicht nachzuvollziehen, wie ein Ereignis, das in der Vergangenheit liegt (Erwerb eines Langwaffenmagazins mit mehr als 10 Patronen bzw. eines Kurzwaffenmagazins mit mehr als 20 Patronen nach dem 13. Juni 2017 aber vor Inkrafttreten der nationalen rechtlichen Umsetzung) dazu führen kann, dass daran ein Verstoß gegen das Waffengesetz geknüpft wird. Darin ist ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz „nulla poena sine lege“ zu sehen, denn der Erwerb nach dem 13. Juni 2017 wäre nach dem vorliegenden Referentenentwurf ein Erwerb eines verbotenen Gegenstandes.

Verweis

Im Übrigen, insbesondere zu den hier nicht angesprochenen Regelungen im Detail, verweisen wir auf die Stellungnahme des Forum Waffenrecht sowie der anderen Verbände und Institutionen.

Im Hinblick auf den Umfang der beabsichtigten Änderungen, der weit über die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie hinausgeht, und die große Bedeutung einiger Regelungen für unsere 1,4 Millionen Mitglieder, bittet der Deutsche Schützenbund um eine förmliche mündliche Anhörung der betroffenen Verbände.